

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

|   |                  |   |                     |
|---|------------------|---|---------------------|
|   | Stadtamt<br>FB01 | Stellungnahme-Nr.<br>S0260/03               | Datum<br>10.02.2004 |
| zur Anfrage Nr. F0154/03<br>d. Frau/Herrn/Fraktion<br>CDU-Ratsfraktion der Landeshauptstadt Magdeburg, v.06.11.2003 |                  | Datum der Genehmigung<br>17.02.2004         |                     |
|   |                  | Genehmigungsvermerk<br>OB, gez. Dr. Trümper |                     |
| Bezeichnung<br>Datenschutz von persönlichen Angaben   |                  | Dezernenten<br>I                            |                     |
| Verteiler   | Sitzungstermin   |   |                     |
| Der Oberbürgermeister   | 17.02.2004 8:00  |   |                     |

Grundlage unseres Verwaltungshandelns bildet in diesem Zusammenhang der Artikel 6 Abs. 1 unserer Verfassung des LSA, in dem es heißt:

„Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. In dieses Recht darf nur durch oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Dabei sind insbesondere Inhalt, Zweck und Ausmaß der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu bestimmen und das Recht auf Auskunft, Löschung und Berechtigung näher zu regeln.“

Prinzipiell ist davon auszugehen, dass innerhalb der Verwaltung personenbezogene Daten nur für die jeweilige (Fach-) Aufgabe erhoben werden, wenn ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dieses zulässt.

Unter Bezug auf die Anfrage wird hinsichtlich der Daten von Bürgern im Rahmen der Beteiligung der Bürger gem. § 3 Baugesetzbuch der nachfolgende rechtliche Hintergrund dargelegt. „Nach dem Grad der grundrechtlichen Betroffenheit differenziert und im Sinne der praktischen Konkordanz ist das Spannungsverhältnis zwischen Bürgerbeteiligung und Datenschutz zu lösen. Weder vermag das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung die Bürgerbeteiligung auszuschließen noch die Bürgerbeteiligung den Datenschutz. Mit § 3 Baugesetzbuch hat der Gesetzgeber zulässigerweise die grundsätzliche Entscheidung des Vorranges der Bürgerbeteiligung vor dem Datenschutz getroffen“ (Batties, Krautzberger, Löhr, Baugesetzbuch Kommentar, 7. Auflage 1999, § 3 Rdnr. 5).

Das Bauleitplanverfahren ist ein öffentliches Verfahren, das durch seine Transparenz den Betroffenen die Entscheidung des Trägers der Planungshoheit, nachvollziehbar machen soll. Die Beteiligungsrechte der Bürger korrespondieren insofern mit einem gewissen Zurücktreten des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung. Gleichwohl ist z. B. die Auslegung eines Grundstücksverzeichnisses mit Eigentümernamen nur mit Einverständnis der Betroffenen möglich.

Gemäß dem Bericht der unabhängigen Expertenkommission zur Novellierung des Baugesetzbuches (Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, Berlin 2002, Tz 48) wird die Verbreitung der Bürgerbeteiligung durch die elektronischen Medien angestrebt. Wie diese Art der Bürgerbeteiligung hinsichtlich des Datenschutzes zu bewerten ist, wurde bislang nicht erläutert. Von Seiten der LH MD wird unter Bezug auf die Anfrage ein Schreiben an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen gefertigt und nach Vorliegen des Antwortschreibens wird der Stadtrat umgehend informiert.

Holger Platz

